

**Diskussionsforum zum**  
**E-DRS 24 Latente Steuern**  
**E-DRÄS 4 Anpassungen nach BilMoG**  
**E-DRÄS 5 Änderungen der DRS zur Lageberichterstattung**  
**E-DRÄS 6 Änderungen an DRS 17 Berichterstattung über die Vergütung**  
**der Organmitglieder**

– Protokoll der Diskussion am 23. November 2009 –

**Dauer und Ort:**

23.11.09, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

**Teilnehmer auf dem Podium:**

Liesel Knorr (DSR)  
Sabine Grawunder (DRSC)  
Dr. Thomas Schmotz (DRSC)

**Begrüßung**

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

**TOP 1: E-DRS 24 Latente Steuern**

Der Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards E-DRS 24 Latente Steuern wird durch Frau Grawunder vorgestellt. Grundsätzlich wird die Konkretisierung der Begriffe *vor-aussichtlich* und *erwartet* mit dem in der internationalen Rechnungslegung korrespondierenden Wahrscheinlichkeitskriterium *more likely than not* begrüßt; es erscheint aber fraglich, ob diese nicht zu einer Aushebelung des hinsichtlich der Aktivierung latenter Steuern thematisierten handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips führt. Zustimmung erfährt der Vorschlag, dass diesem Vorsichtsprinzip durch eine steuerliche Planungsrechnung, die aus der operativen Unternehmensplanung abgeleitet wird, Rechnung getragen werden kann. Der Vorschlag, dass Risikoabschläge nicht sachgerecht sind, wird unterstützt. Hinsichtlich der steuerlichen Planungsrechnung wird allerdings insbesondere in Bezug auf die zu berücksichtigenden Verlustvorträge der Betrachtungszeitraum kontrovers diskutiert. Bei dieser Diskussion steht aber mehr der Beginn des gesetzlich festgelegten Betrachtungszeitraums im Vordergrund als der Zeitraum als solches.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Diskussion um die im Standardentwurf vorgeschlagene Vorgehensweise bezüglich der Aufrechnung und der Verrechnung. Hier bestehen sowohl Argumente für die Einführung der Aufrechnungskriterien als auch dagegen. Insbesondere scheint die Intention des Gesetzgebers zu diesem Thema nicht offensichtlich zu sein.

Hinsichtlich des gesetzlichen Ansatzverbots für *outside basis differences* spricht sich das Auditorium für eine restriktive Auslegung aus und lehnt die vorgeschlagene Ausnahme für phasenverschobene Ergebnisübernahmen ab. Ein Argument ist, dass diese Fälle derzeit angabegemäß rund 90% der *outside basis differences* ausmachen und durch die vorgeschlagene Berücksichtigung die Ausnahme zur Regel gemacht werden würde.

Die vorgeschlagene Aufnahme der ertragsteuerlichen Organschaft in den Standard wird begrüßt, obgleich eine Lösung der Probleme insbesondere bzgl. von Umlageverträgen nicht durch einen Rechnungslegungsstandard des DSR oder eine Stellungnahme des IDW gelöst werden kann, sondern einer Klärung durch das Bundesministerium der Finanzen. Trotzdem sei es wünschenswert, wenn eine Aussage zur Gewinnabführungssperre in den Standard aufgenommen wird.

Für die Änderung des Buchwerts latenter Steuern aufgrund von Gesetzesänderungen werden derzeit keine wesentlichen Anwendungsfälle gesehen.

Darüber hinaus wird im Standard eine Aussage zur Behandlung von Bilanzierungshilfen und Sonderposten, insbesondere zu dem nach § 340 g HGB bilanzierbaren Sonderposten für allgemeine Bankrisiken, vermisst.

Abschließend weist Frau Grawunder auf die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2009 hin.

## **TOP 2: E-DRÄS 5 Änderungen an DSR zur Lageberichterstattung**

Herr Schmotz stellt die Inhalte des E-DRÄS 5 auf Basis des aktuellen Diskussionstands im DSR vor. Aus dem Auditorium wird der Vorschlag unterbreitet, dass die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess keinen separaten Gliederungspunkt im Lagebericht erhalten, sondern innerhalb der Erläuterungen zum allgemeinen Risikomanagementsystem erfolgen darf. Dies sollte im Standard empfohlen werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Gesetzeswortlaut nicht von einem internen Risikomanagementsystem, sondern lediglich von einem Risikomanagementsystem die Rede ist. Es wird vorgeschlagen, dies im Standard entsprechend anzupassen. Das Prinzip, wonach sich die Ausführungen im internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem bezogen auf die Konzernrechnungslegung auch auf die wesentlichen Merkmale der Rechnungslegungsprozesse aller einbezogenen Unternehmen erstrecken, wird nachdrücklich kritisiert. Es wird ferner eine Präzisierung des Wesentlichkeitsprinzips in diesem Zusammenhang angeregt.

Der Beispielkatalog zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Anhang wird begrüßt, der Beispielcharakter sollte aber deutlicher hervorgehoben werden.

In Bezug auf die Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit) wurde vorgeschlagen, die Verwendung des Wortlauts im Standard zu empfehlen, anstatt zu fordern.

### **TOP 3: E-DRÄS 6 Änderungen an DRS 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder**

Frau Knorr erläutert die Inhalte des noch nicht veröffentlichten E-DRÄS 6 und stellt insbesondere die Frage zur Diskussion, ob das Konzept der definitiven Vermögensmehrung des DRS 17 beibehalten werden soll. Für die nunmehr gesetzlich geforderten Angaben zu Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit, d.h. dem Barwert, des im Geschäftsjahr aufgewandten oder zurückgestellten Betrags stellt sich die Frage der Ermittlungsmethode, nach einem von der Rechnungslegung losgelösten Verfahren, nach HGB oder IFRS Regelungen. Ein Teilnehmer der Diskussion schlägt vor, die Barwertermittlung nach einem einheitlichen Verfahren und mit einem einheitlichen Diskontierungssatz vorzunehmen, um die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen zu erhöhen. Dies müsste dann auch in DRS 17 vorgeschrieben werden.

### **TOP 4: E-DRÄS 4 Anpassungen nach BilMoG**

Frau Knorr stellt die Inhalte des E-DRÄS 4 vor. Für die umfassende Überarbeitung des DRS 4 mit der Erweiterung zum Standard der Konzernrechnungslegung wird vorgeschlagen, auch die Konsolidierung von Zweckgesellschaften zu regeln; dies wird von den Teilnehmern begrüßt.

Ein Teilnehmer der Diskussion merkt an, dass die Außerkraftsetzung des DRS 14 temporär zwar akzeptabel, langfristig jedoch die Existenz eines DRS zur Währungsumrechnung und somit eine Überarbeitung notwendig ist.

Bezüglich DRS 16 wird darauf hingewiesen, dass die Corporate Governance Erklärung nicht Bestandteil des Zwischenlageberichts ist.

### **Verabschiedung**

Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 23. November 2009